

Bern, 25. Februar 2010

Medienmitteilung

Vernehmlassung zur organisierten Suizidhilfe: Das Konsumentenforum kf lehnt beide Varianten des Bundesrates ab

Die beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten zur organisierten Suizidhilfe bringen nach Ansicht des Konsumentenforum kf keine Verbesserung der heutigen Regelung – im Gegenteil. Die geltende Gesetzgebung ist eindeutig und klar: wer aus selbstsüchtigen Motiven Beihilfe leistet, macht sich strafbar. Einzig der Vollzug ist zu verbessern und allenfalls eine strengere Regelung und Aufsicht über Sterbehilfeorganisationen vorzusehen.

Mit Variante 1 schlägt der Bundesrat vor, Art. 115 des Strafgesetzbuches und Art. 119 des Militärstrafgesetzes zu ergänzen. In Absatz 1 wird die heute geltende Regelung beibehalten. In Absatz 2 aber wird die organisierte Suizidhilfe verboten, es sei denn, gewisse Voraussetzungen seien erfüllt. Variante 2 verbietet die Suizidhilfe „im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation“.

Einschränkung des Selbstbestimmungsrecht

Insbesondere die Bestimmung in Variante 1, dass nur Personen, welche an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, Hilfe durch eine Suizidhilfeorganisationen erhalten können, lehnt das kf ab.

Damit wird das Selbstbestimmungsrecht auf eine Gruppe Menschen eingeschränkt und schliesst alle andern davon aus. Chronisch Kranke, welche an einer unheilbaren, aber nicht tödlichen Krankheit leiden, aber auch depressive und psychisch kranke Menschen, werden von der organisierten Suizidhilfe ausgeschlossen. Wollen sie trotzdem sterben, sind sie auf die Hilfe von Angehörigen angewiesen oder sie weichen auf Methoden aus, welche unter Umständen Dritten grosses Leid zufügen (Lokführer zum Beispiel). Leisten Angehörige Hilfe zum Suizid, müssen sie beweisen, dass sie ohne Selbstsucht gehandelt haben. Wie sollen sie dies tun, da sie in der Regel erbberechtigt sind? Und wo und wie erhalten sie auf legalem Weg das todbringende Medikament?

Missachtung des Selbstbestimmungsrechts

Das kf bemängelt, dass im ganzen erläuternden Bericht weder die Mitgliedschaft in einer Sterbehilfeorganisation noch die Patientenverfügung, welche regelmässig erneuert und angepasst werden muss, als klare, wohlerrungene und auf Dauer bestehende (Abs. 2, a) Willensäusserung akzeptiert wird, unter bestimmten Umständen – diese sind in der Patientenverfügung festgelegt – in den Tod begleitet zu werden.

Hilfe durch Sterbehilfeorganisationen

Sterbehilfeorganisationen helfen nur, wenn der sterbewillige Mensch den Entscheid frei gefasst und geäussert hat (Abs. 2 a), urteilsfähig und (b) unheilbar krank (c) ist. Auch muss der sterbewillige Mensch das Medikament selbst zu sich nehmen. Sie helfen nicht bei Affektsuiziden, sondern nur bei sogenannten Bilanzsuiziden.

Vollzugsproblematik nicht gelöst

Möglich, dass sich in letzter Zeit nicht alle Organisationen an die heute geltenden Gesetze – Uneigennützigkeit – gehalten haben. Dies ist ein Vollzugsproblem, welches nicht mit zusätzlichen Vorschriften zu lösen ist. Vielmehr besteht das Risiko, dass nur noch überprüft wird, ob alle administrativen Voraussetzungen erfüllt sind, statt sich der zentralen Frage der Uneigennützigkeit zu widmen.

Weitere Auskünfte:

Franziska Troesch-Schnyder, Präsidentin Konsumentenforum kf, Tel. 044 391 36 35,
Mobile 079 634 25 33

Dr. Muriel Uebelhart, Geschäftsführerin Konsumentenforum kf, Tel. 031 380 50 33,
Mobile 079 247 19 79